

Rechtliche Grundlagen für Bau und Betrieb von Mobilfunksendeanlagen

Bau und Betrieb von Mobilfunksendeanlagen unterliegen vielfältigen nationalen und europäischen gesetzlichen Anforderungen und Kontrollen. Dieses umfassende Regelwerk wird ergänzt durch die sogenannte Verbändevereinbarung zwischen Mobilfunknetzbetreibern und kommunalen Spitzenverbänden, sowie durch die Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber. Für Vodafone ist es selbstverständlich, sowohl alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten als auch den freiwillig eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach dem Grundgesetz liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation auf der Bundesebene. Für den Bereich des Immissionsschutzes kommt den Ländern ein Mitwirkungsrecht zu. Bei den baurechtlichen Vorschriften verteilen sich die Kompetenzen sowohl auf Bundes- (Bauplanungsrecht), als auch auf Länderebene (Bauordnungsrecht). Die nationale Gesetzgebung wird jedoch zunehmend durch die Europäische Union beeinflusst.



Relevante Regelungen für den Bau und Betrieb von Mobilfunkanlagen

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) gewährleistet einen nutzerorientierten Wettbewerb und eine flächendeckende Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Durchführungsverordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder und legen die Voraussetzungen für den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen fest. So muss vor Inbetriebnahme einer Mobilfunkanlage die Einhaltung der geltenden Grenzwerte durch eine von der Bundesnetzagentur (BNetzA) auszustellende Standortbescheinigung (siehe nachstehende Erläuterungen) nachgewiesen werden.

Das Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG) erweitert und spezifiziert das TKG und regelt gemeinsam mit dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) das störungsfreie Nebeneinander von Funkanlagen und elektrischen Geräten. Das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) regeln, wie Grundstücke bzw. Gebäude baulich genutzt werden dürfen und werden durch die Regelungen der Landesbauordnungen ergänzt. Vodafone gewährleistet die Einhaltung aller relevanten Vorschriften.

Ausgeführt werden diese Gesetze und Verordnungen durch die Behörden des Bundes und der Länder, sowie durch Städte und Gemeinden. Darüber hinaus holt sich die Politik fachlichen Rat bei den Fachbehörden oder in Expertenanhörungen. Die Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beraten die Bundesregierung im Hinblick auf Immissionsschutz bei elektromagnetischen Feldern.

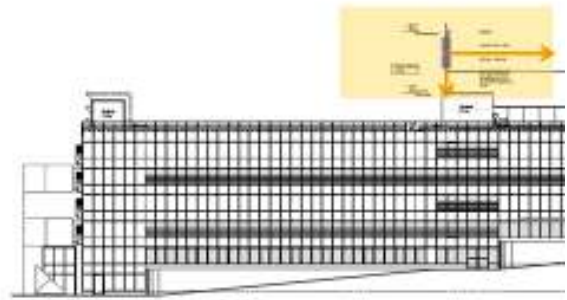
Das Standortbescheinigungsverfahren

Für den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen oberhalb einer gesetzlich festgelegten Sendeleistung von 10 Watt EIRP ist zwingend eine von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) erteilte Standortbescheinigung erforderlich. Auf Grund der konkreten technischen Standortdaten prüft die Bundesnetzagentur in einem festgelegten Verfahren, ob die beantragte Anlage die gültigen Grenzwerte zum Schutz von Personen vor elektromagnetischen Feldern einhält; und das bei der unter allen Betriebsbedingungen maximal möglichen Sendeleistung.



Die Grundlage dieses Standortbescheinigungsverfahrens bilden die Grenzwerte der 26. BImSchV sowie die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).

Im Standortbescheinigungsverfahren werden die Sicherheitsabstände in horizontaler und vertikaler Richtung um die jeweilige Antennenanlage ermittelt. Zur Ermittlung dieser Sicherheitsabstände stellt Vodafone der Bundesnetzagentur alle für die Sicherheitsbetrachtung relevanten Betriebsdaten der Anlage zur Verfügung. In die Berechnung der Sicherheitsabstände werden auch die Immissionen anderer Sendeanlagen in der Umgebung einbezogen. Vodafone stellt sicher, dass diese Sicherheitsbereiche nicht von der allgemeinen Bevölkerung betreten werden können. Außerhalb der Sicherheitsbereiche können sich Personen dauerhaft und ohne Einschränkung aufhalten



Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Sicherheitsabstände sind in der sogenannten Standortdatenbank (EMF-Datenbank: <http://emf3.bundesnetzagentur.de/>) öffentlich verfügbar.

Für jede technische Änderung, die einen Einfluss auf den Sicherheitsabstand hat, muss vom Betreiber einer Funkanlage eine neue Standortbescheinigung beantragen werden. In unregelmäßigen und unangekündigten Stichproben führt die Bundesnetzagentur Überprüfungen durch und kontrolliert, ob die Angaben aus der Standortbescheinigung mit der tatsächlich in Betrieb befindlichen Anlage übereinstimmen.

>> Unsere Mobilfunkanlagen halten alle gesetzlichen Bestimmungen ein.

Beteiligung der Kommunen

Auch wenn heute rein statistisch nahezu jeder ein Handy besitzt und ein Ausbau mobiler Breitbandkommunikation von vielen Kommunen als wichtige Infrastruktur gewünscht wird, gibt es immer noch einzelne Mobilfunksendeanlagen deren Bau auf Skepsis stößt. Die Standortwahl für solche Anlagen führen in den ersten Jahren des Mobilfunkausbaus immer wieder zu Konflikten. Deshalb hat Vodafone gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern im Jahr 2001 eine Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen und eine freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung abgegeben, die 2008 und 2012 fortgeschrieben wurde. Ziel war und ist es, Transparenz beim Netzausbau zu schaffen, einen ständigen Informationsaustausch zwischen Mobilfunkbetreibern und Kommunen zu etablieren und eine möglichst einvernehmliche Standortwahl zu erreichen.

Mit der bundesweit gültigen Mobilfunkvereinbarung („Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“) und der Selbstverpflichtung („Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze“) ist es gelungen, die Einbindung der Kommunen beim weiteren Netzausbau bereits zu einem frühen Zeitpunkt sicherzustellen. So wird über Standortplanungen frühzeitig informiert und den Kommunen Gelegenheit gegeben, zu den Plänen Stellung zu nehmen bzw. aus ihrer Sicht geeignete Standorte vorzuschlagen. Regelmäßig erstellte Gutachten unabhängiger Institutionen bestätigen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Mobilfunkbetreibern dadurch deutlich verbessert hat.

Die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung aus dem Jahr 2013 schreibt mit dem §7a eine Beteiligung der Kommune für alle Funkanlagen fest, wobei die Anforderungen durch die im Rahmen der Mobilfunkvereinbarung und der Selbstverpflichtung etablierten Prozesse in vollem Umfang erfüllt werden.

>> Der Ausbau unseres Mobilfunknetzes basiert auf dem Nachweis des sicheren Betriebs im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens und dem intensiven Dialog mit Städten und Gemeinden.